

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Literatur- und Kulturtheorie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Literatur- und Kulturtheorie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

- (1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.  
<sup>2</sup>Das Studium des M.A. in Literatur- und Kulturtheorie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte Qualifikation der

Studierenden im Bereich der Literatur- und Kulturtheorie begründen

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Abschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5 in einem grundständigen Studiengang (in der Regel: B.A.) mit einem literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt oder in einem fachverwandten Hochschulstudiengang. <sup>2</sup>Ob die Zulassung auf der Basis eines fachverwandten Studienganges erfolgen kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, der gegebenenfalls auch Auflagen über zusätzlich zu erbringende literaturwissenschaftliche Studienleistungen erteilen kann.

(4) Für das Studium des M.A in Literatur- und Kulturtheorie sind außerdem gute Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium der Literatur- und Kulturtheorie gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (dabei ist die Reihenfolge der Module LKT-MA-01 bis LKT-MA-08 frei wählbar):

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-3	LKT-MA-01	Texttheorie, Ästhetik, Literaturtheorie	12
	LKT-MA-02	Ideen- und Wissensgeschichte	12
	LKT-MA-03	Medienästhetik und Mediengeschichte	12
	LKT-MA-04	Kulturtheorie und Interkulturalität	12
	LKT-MA-05	Spezialisierungsmodul	9
	LKT-MA-06	Schwerpunktmodul	9
	LKT-MA-07	Freies Modul	12
	LKT-MA-08	Projektmodul	12
4	LKT-MA-09	Prüfungsmodul (Masterarbeit 20 LP und Mündliche Prüfung 10 LP)	30

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Literatur- und Kulturtheorie ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe der Dozenten und Prüfer in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch spezifiziert.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis dritte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

### **§ 9 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung**

<sup>1</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung sind in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

<sup>2</sup>Die Masterarbeit soll einen Umfang von ca. 80 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben;

das Thema wird aus dem Bereich des Schwerpunktmoduls/Spezialisierungsmoduls gewählt.  
<sup>3</sup>Gegenstand der mündlichen Masterprüfung sind vier Themengebiete, die vom Kandidaten aus mindestens drei der vier Module LKT-MA-01 bis LKT-MA-04 in Absprache mit dem Prüfer gewählt werden.. <sup>4</sup>Ein Teil des Prüfungsgesprächs kann sich auf die Ergebnisse der Masterarbeit beziehen. <sup>5</sup>Die Prüfung dauert eine Stunde.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen, gewichtet im Verhältnis 2:1) und zu jeweils 10 % aus den Noten der Module LKT MA 01 bis LKT MA 05.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Literatur- und Kulturtheorie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Literatur- und Kulturtheorie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Literatur- und Kulturtheorie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Literatur- und Kulturtheorie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 18.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor